

Für die Gewährung von Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind die Regelungen der Internen Arbeitshinweise zum SGB II zu § 23 Abs. 3 anzuwenden.